

13.

# Wirtschafts- und Sozial-Politik in der berufsständischen Ordnung

ERSTE SOZIALE WOCHENREIHE  
DES VOLKSVEREINS FÜR DAS  
KATHOLISCHE DEUTSCHLAND



1933

SCHM  
FÜR

Wochenreihe des Volksvereins  
für das katholische Deutschland

Verlag J. P. Bachem G. M. B. H. Köln

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Joseph van der Velden, Generaldirektor, M.Gladbach / Zur Vorgeschichte der Ersten Sozialen Woche . . . . .	VII
Dr. Johannes Meßner, Universitätsdozent, Wien / <u>Wettbewerbsfreiheit</u> und <u>berufsständische Ordnung</u> . . . . .	1
Dr. Paul Jostock, Regierungsrat, Berlin / <u>Konjunkturpolitik</u> und <u>Krisenabwehr</u> in der berufsständischen Ordnung . . . . .	13
Dr. Albert Hackelsberger, M. d. R., Öflingen, Baden / <u>Gewerbe- und Handelspolitik</u> und das <u>Unternehmertum</u> in der berufsständischen Ordnung . . . . .	28
P. Dr. Oswald v. Nell-Breuning S. J., Hochschulprofessor, Frankfurt a. M. / <u>Wirtschaft</u> und <u>Recht</u> . . . . .	48
Dr. Theodor Brauer, Universitätsprofessor, Köln / <u>Arbeitsordnung</u> und <u>Sozialrecht</u> . . . . .	64
Dr. Heinrich Gehle, Köln / <u>Sozialversicherungswesen</u> und <u>Sozialpolitik</u> in der berufsständischen Ordnung . . . . .	79
Dr. Franz Joseph Graf v. Degenfeld-Schonburg, Eppingen / <u>Agrarpolitik</u> in der berufsständischen Ordnung . . . . .	96
Dr. Heinrich Lübbering, Syndikus des Innungsausschusses Essen, Essen / <u>Handwerks- und Mittelstandspolitik</u> in der berufsständischen Ordnung . . . . .	117
Bischof Dr. Sigismund Waitz, Feldkirch / <u>Familie</u> und <u>berufsständische Ordnung</u> . . . . .	133
Jakob Strohe, Diplom-Kaufmann, Köln / <u>Verschiedene Pläne</u> einer berufsständischen Ordnung der Wirtschaftsgesellschaft . . . . .	146
Dr. Bruno Antweiler, Köln / <u>Steuerpolitik</u> und <u>Vermögensbildung</u> in der berufsständischen Ordnung . . . . .	167
Dr. Josef Dobretsberger, Universitätsprofessor, Graz / <u>Konzern- und Kartellpolitik</u> . . . . .	184

# Johannes Meßner / Wien / Wettbewerbsfreiheit und berufsständische Ordnung

Mit staunenswerter Schnelligkeit hat sich die berufsständische Idee in den letzten Jahren die Öffentlichkeit erobert, und zwar nicht nur die wissenschaftliche, sondern auch schon die politische. Wissenschaftlich befassen sich heute bereits Kreise mit ihr, die vor verhältnismäßig kurzer Zeit überhaupt noch kaum etwas von ihr wußten, jedenfalls die ihr zugehörige Wirklichkeit als längst vergangen ansahen. Nicht, daß an sie in allen Fällen der berufsständische Gedanke nur von außen herangekommen wäre. Sozialwissenschaftler, die ursprünglich vom Liberalismus ausgingen, fanden sich durch das immer offensichtlichere Versagen ihrer liberalen Grundgedanken vor der Wirklichkeit auf eine Organisationsform der Gesellschaft hingedrängt, die im Grunde keine andere war als die berufsständische. So etwa J. M. Keynes, wenn er schreibt: „Ich glaube, daß die ideale Größe für die Organisations- und Kontrolleinheit irgendwo zwischen dem Individuum und dem modernen Staate liegt. Daher glaube ich, daß der Fortschritt in der Errichtung, der Entwicklung und der Anerkennung halbautonomer Körperschaften im Rahmen des Staates liegt. . . Ich schlage also gewissermaßen eine Rückkehr zu den mittelalterlichen Formen selbständiger Autonomien vor.“ (Das Ende des Laissez-faire.)

Eine andere sozialwissenschaftliche Schule mit dem Ansatzpunkt ihres Denkens in der Frontstellung gegen den Liberalismus kam zur Forderung einer ständischen Organisation der Gesellschaft unter Rückgriff auf Schulen, die niemals das ständische Prinzip verloren hatten. Wie weit sie sich dabei mit Recht auf diese beruft, mag hier dahingestellt sein. Es sei nur festgehalten, daß der Denkansatz dieser Schule im Gegenpol des Liberalismus liegt, wie sie ja selbst immer wieder nachdrücklich hervorhebt. Von da geht auch das faschistische Korporativsystem aus, das sich heute ohne Zweifel schon weit über das Stadium eines bloßen Versuches hinaus entwickelt hat. Es gibt aber noch einen dritten Ansatz; das berufsständische Denken dieser Art geht weder vom einzelnen allein noch von der Ganzheit allein aus, sondern von beiden zugleich und ihrer polaren Zuordnung aufeinander. Es ist das der christlichen Gesellschaftslehre. In „Quadragesimo anno“ erhielt es seinen säkularen Ausdruck.

Es ist aber keinesfalls so, daß der Ausgangspunkt berufsständischen Denkens belanglos wäre für das gesellschaftspolitische Wollen. Während Keynes mehr vom Individuum und seinen Rechten her ein Organ sucht, das seine Freiheit in das Gemeininteresse einordnet, geht Mussolini vom Staate und seiner unbeschränkten Geltung aus und

schafft sich Organe für die Aufsaugung der Individuen durch den totalen Staat. In der Tat sind durch die Gegensätzlichkeiten ihrer Ausgangspunkte alle die eben erwähnten Bilder berufsständischer Ordnung auseinander gehalten und ergeben sich aus ihnen ganz verschiedene Folgerungen für die politische Zielsetzung. Während etwa der Universalismus wie auch die faschistische Staatstheorie zur Behauptung kommen, daß ständische Ordnung und Demokratie schlechthin unvereinbar seien, sagt die katholische Gesellschaftslehre, daß die berufsständische Ordnung eine sinnvolle Demokratie erst möglich macht, also über die bisherige Formaldemokratie hinaus und zum lebendigen Volksstaat führt. Auch ist der Gegensatz in der Taktik klar: während nach der Auffassung der ersteren der „autoritäre“ Machtstaat die neue Ordnung von oben her schaffen muß, soll sie nach der letzteren von unten her wachsen als Ausdruck der Zuordnung von Freiheitsrechten und Gemeinschaftsverpflichtungen der einzelnen im Sinne einer sittlichen Staatsidee.

Zu dieser Prägung berufsständischer Gedanken von innen her, von grundlegenden Ansatzpunkten her, kommen aber auch noch Brechungen des berufsständischen Ordnungsgedankens von außen her. Er wird dann fast zu einer Abwandlung von Ideologien kollektivistischer Art, welche heute die öffentliche Meinung weithin beherrschen, oder kommt ihnen wenigstens bedenklich nahe. Es ist auch kaum verwunderlich, daß sich für weite Kreise in diesem zunächst neuen Sozialprinzip all die Schlagworte irgendwie spiegeln, die heute das Denken ganz breiter Schichten beherrschen, Schlagworte, die zum Teil an der Kritik des Bestehenden überhitzt, zum Teil an eine unwirkliche Zukunft verhaftet sind. Die ersteren stehen unter dem Eindrucke dessen, was überwunden werden soll, ihre berufsständische Ordnung soll die heutige Wirklichkeit völlig auslöschen, sie brechen alle Brücken zwischen dem Bestehenden ab und verlieren damit überhaupt das aus der Hand, was neu geordnet werden soll; die davon gefärbte berufsständische Idee wird selbst unwirklich, verliert ihre gestaltende Kraft, wird von den treibenden Kräften der Wirklichkeit einfach überholt.

Nicht anders ist es mit der zweiten Art von ideologischen Verfälschungen des berufsständischen Gedankens, die durch die Verbindung desselben mit Prinzipien gesellschaftlicher Gestaltung zustande kommen, die ihm wesensfremd sind, mit Prinzipien, die nur die Wendung der die heutige Gesellschaft tragenden Gesetze in ihr Gegenteil bedeuten, aber ebenso weit sich von den Wesensgesetzen gesellschaftlichen Seins und Werdens entfernen wie die ersteren. Für die Ideologien ersterer Art ist jede Form von Konkurrenzwirtschaft mit berufsständischer Ordnung unvereinbar, ihre Vorstellungen berufsständisch geordneter Wirtschaft münden folgerichtig mehr oder weniger deutlich in eine Abart mittelalterlicher *Zunftwirtschaft*. Nach den Ideologien der letzteren Art ist das Ziel eine *berufsständische Planwirtschaft*, auch Annäherungen an die eine oder andere Form des *Gildensozialismus* finden sich.

Zu allem kommen noch Überschneidungen und Überdeckungen der oben geschilderten gedanklichen Bilder und der eben dargelegten ideologischen Umdeutungen berufsständischer Ordnung. So hebt unser Thema eine besonders gelagerte Fragestellung aus der auf die Stichworte: Freie oder gebundene Wirtschaft, Verkehrs- oder Planwirtschaft, Konkurrenz- oder Monopolwirtschaft aufgezogenen Problematik heraus, oder, besser gesagt, es präzisiert die unter diesen Stichworten kursierende Problematik nach der für die christliche Gesellschaftslehre allein sinnvollen Richtung, in der offensichtlich auch ihre Lösung zu suchen ist. Es ist in der Tat die Richtung, in der sie auch Keynes suchte, wenn er nach „der idealen Größe für die Organisations- und Kontrolleinheit“ fragt und diese in „halbautonomen Körperschaften im Rahmen des Staates“ sieht. Es sind dies die Berufsstände, jene Organe im Leistungsorganismus der Volkswirtschaft, in denen die Freiheitsrechte der Individuen und ihre Gemeinschaftsverpflichtungen ihre naturgemäße Zuordnung, aber auch ihre zweckentsprechende Kontrolle finden. Damit ist auch schon eindeutig genug das Wesen des Berufsstandes umschrieben.

Der Berufsstand ist die Gemeinschaft derer, die durch gemeinsame „Funktion“ innerhalb des Leistungszusammenhanges, der die Volkswirtschaft ausmacht, verbunden sind. Anders ausgedrückt: Die durch das Zusammenwirken bei der Erstellung eines zur Bedarfsdeckung des Gesamtvolkes gehörigen Gutes verbundenen Unternehmer und Arbeiter, die körperschaftlich geeint in Selbstverwaltung (als „halbautonome Körperschaften im Rahmen des Staates“) und Selbstkontrolle (als „ideale Größe der Organisations- und Kontrolleinheit“) ihre Sonderinteressen im Rahmen des Gesamtinteresses wahren, aber auch für die Einordnung der ersteren in das letztere sorgen. Unsere Frage geht nun darauf aus, welches Gesicht die Wirtschaft in der berufsständischen Ordnung trägt, von welchen Kräften sie in Bewegung gehalten wird, und welchen Ordnungsgesetzen sie untersteht. Was unsere Untersuchung also zu bieten hätte, wäre nichts anderes als die theoretische Grundlegung einer berufsständischen Wirtschafts- und Sozialpolitik, vollziehe sich diese nun unter den gegebenen Verhältnissen unter Ausrichtung auf eine erst zu erweckende, oder vollziehe sie sich in einer schon verwirklichten berufsständischen Ordnung. Als grundsätzliche Richtlinien müßten es beidesmal die gleichen sein, weshalb auch einfachhin nur von einer berufsständischen Wirtschaftspolitik gesprochen werden kann. Vielleicht kommen wir auf knappem Raum dem Ziel am nächsten, wenn wir (I.) aus dem Gesichtspunkte unseres Themas uns zunächst den Tatbestand, von dem die Neugestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft ausgehen muß, von dem her aber auch die Bilder zukünftiger Wirtschaftsgestaltung aus dem berufsständischen Gedanken ihre schon angedeutete mißtönige Färbung erhalten *kurz* vergegenwärtigen. Danach (II.) werden wir zur *wesentlichen Ge-*

staltung gesellschaftlicher Wirtschaft vorzudringen suchen, um dann (III.) abschließend aus der Erkenntnis der Stellung des Wettbewerbes in derselben die Grundsätze berufsständischer Wirtschaftsgestaltung und Wirtschaftspolitik abzuleiten.

## I.

Der Tatbestand ist gekennzeichnet durch die weitgehende automatische Ausschaltung der Konkurrenz in einer grundsätzlich freien Konkurrenzwirtschaft.

Diese Konkurrenzwirtschaft ruhte auf einer individualistisch verstandenen doppelten Freiheit: der Freiheit der Konsumwahl durch die einzelnen und der Freiheit des Erwerbsstrebens auf Grund des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Der ganzen Wirtschaftsverfassung lag der Gedanke zugrunde, daß Güterbedarf und Güterbereitstellung von selbst zueinander finden, also der Einklang von Bedarf und Deckung, der die Unterhaltsfürsorge ausmacht, von selbst zustande komme, wenn man nur alle Wege freigebe; ja daß in dem Einkommen des einzelnen in einer solchen Konkurrenzwirtschaft geradezu von der Gesamtheit sein Dienst an der materiellen Kultur honoriert werde. So gäbe es in dieser Wirtschaftsverfassung nur das eine dem Sinne aller Wirtschaft entsprechende Grundrecht, das des Konsumenten, Art und Umfang der Produktion zu bestimmen. Dieses Recht übe er auf dem Markte aus, wo er durch den Preis, den er für die einzelnen Güter zu zahlen bereit ist, dem Produzenten zeige, welche Güter dieser herstellen müsse, und nur wenn dieser den so bekundeten Aufträgen der Konsumenten nachkomme, werde er auch in seinem wirtschaftlichen Erfolgsinteresse, also in seinem Erwerbsstreben, auf seine Rechnung kommen. Der Markt, auf dem sich Angebot und Nachfrage begegnen, sei denn auch das zentrale Organ der Konkurrenzwirtschaft, seine Gesetze die Gesetze des Wohlstandes der Völker. Dabei war nicht nur an die materielle Kultur gedacht, sondern auch an die soziale. Eine in allen Teilen ausgeglichene soziale Ordnung solle gerade aus der Freiheit des Wettbewerbes dadurch hervorgehen, daß in ihm sich alle den Platz und die Geltung in der Gesellschaft zu sichern vermögen, der ihnen nach ihren Kräften und ihrer Leistung für die Gesamtheit zukomme.

An der Hand der Tatsachen konnte allerdings die Sozialkritik, namentlich nach dem ersten großen Durchbruch der genannten Ideen um die Wende zum 19. Jahrhundert, feststellen, daß der erwartete Einklang von Bedarf und Deckung unter dem Gesichtspunkte der Unterhaltsfürsorge für das gesamte Volk ausblieb, daß infolge der „Anarchie der Konkurrenz“ Angebot und Nachfrage nicht zusammenfanden; es blieben große Mengen von Gütern auf dem Markte liegen, die keinen Käufer fanden, während große Teile des Volkes Mangel litten am allerdringlichsten Lebensbedarf; Gütererzeugung und Güterabsatz konnten nur durch sich stets wiederholende krisenhafte Erschütterungen ins „Gleichgewicht“ kommen; diese Krisen bedeuteten

aber für die gesamte Volkswirtschaft immer erneute Verluste an Kapital und Arbeit (Arbeitslosigkeit). Die Sozialkritik traf auch das Rechte, wenn sie die Anarchie der Konkurrenz dafür verantwortlich machte.

Heute sehen wir die gleichen Schwierigkeiten: Produktion und Absatz finden nicht zueinander, aber nicht mehr infolge von Anarchie der Konkurrenz, sondern von Ausschaltung der Konkurrenz. Die Konkurrenzwirtschaft schien nämlich weithin Organisationen aus sich herauszutreiben, die einerseits einer Ordnung des Marktes, einer gegenseitigen Zuordnung von Angebot und Nachfrage dienten, andererseits aber die ruinöse Konkurrenz ausschalteten. Die Kräfte der ganz auf sich gestellten Marktmechanik trieben aber bald weit über dieses Ziel hinaus, es wuchs das Bestreben der einzelnen Marktgruppen, zunächst sich durch Zusammenschluß gegen ruinöse Konkurrenz zu sichern, bald aber, durch mehr oder weniger vollständige Beherrschung des Angebotes einer bestimmten Güterart sich eine monopolistische Marktstellung zu schaffen. Daß damit vielfach und weithin eine Abstimmung des Angebotes auf die Nachfrage erreicht wurde, ist unbestreitbar; ebenso unbestreitbar ist aber auch, daß gerade durch die Monopolstellung von Produzentengruppen auf dem Markte jenes Grundrecht der Konsumenten sistiert wurde, wonach sie eigentlich Art und Umfang der Produktion zu bestimmen hätten. Aber auch die Konsumenten hatten sich schon zu organisieren begonnen unter der Devise, der Vormachtstellung der Produzenten begegnen zu wollen; die Konsumvereinsbewegung ist zunächst am Marktmechanismus der liberalen Konkurrenzwirtschaft orientiert, so sehr auch echte genossenschaftliche Gedanken mit einfließen.

Zu diesen Organisationen der Parteien des Warenmarktes kommt aber die tief ins gesellschaftliche Leben einschneidende Organisation der Parteien des Arbeitsmarktes; hier schließen sich zuerst einzelne Gruppen auf der Angebotseite zusammen; als Anbieter ihrer Arbeit sind sich die Arbeiter bei freier Konkurrenz selbst die schärfsten Konkurrenten, drücken sich also gegenseitig Lohn- und Arbeitsbedingungen. Zusammengeschlossen können sie sich einen Mindeststandard dieser Bedingungen und sich selbst so die Achtung ihrer Menschenwürde und Freiheit sichern. Die Verwirklichung der wahren Freiheit auf ihrer Seite setzt also geradezu einen teilweisen Ausschluß der Konkurrenzfreiheit voraus. Das Ergebnis ist, daß sich im Kräftefelde der Marktmechanik die Gesellschaft in gewaltige Verbände auforganisiert hat, denen das Bestreben nach monopolistischer Marktbeherrschung eigen ist.

So liegt vor uns der Tatbestand, daß die Konkurrenzwirtschaft aus sich heraus zu einer ganz weitgehenden Ausschaltung der Konkurrenz geführt hat; daß sie Bindungen aus sich heraus getrieben hat, die die völlige Erstarrung einer Wirtschaft herbeiführten, für die eigentlich Beweglichkeit und Bewegtheit oberstes Prinzip war; daß diese Unbeweglichkeit in der monopolistischen Erstarrung einen Grad erreicht hat,

der den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aufs schwerste bedroht. Gewiß ist auch die staatliche Wirtschaftspolitik schuld an dieser Entwicklung der Verhältnisse. Doch zeigt sich gerade in ihr die völlige Unzulänglichkeit der Ordnungskräfte der individualistischen Konkurrenzwirtschaft. Denn mag man auch mit Recht die alles Maß übersteigende staatliche Intervention mitverantwortlich machen für das Versagen des liberalen Konkurrenzmechanismus, gerade im Sinne der ihm zugrunde liegenden Gesellschaftsordnung war ja nichts vorhanden zwischen dem Individuum und dem Staate, kein Organ, das außer dem Staate Träger einer gesellschaftlichen Ordnungsfunktion hätte sein können. Es mußte also schon der Staat mehr und mehr die Fehlwirkungen einer Wirtschaftsverfassung abzuwehren versuchen, die auf der individualistisch verstandenen Wettbewerbsfreiheit beruhte. Und wenn er dabei von den einzelnen Interessentengruppen zu immer weiter greifender Intervention gedrängt wurde, so lag das auch in einer Gesellschaftsauffassung begründet, die auf das individuelle Interesse gerade die Wirtschaft gestellt hatte, nur daß es im Gefolge der Konkurrenzmechanik zum individuellen Gruppeninteresse sich auswirkt.

In der ganzen Entwicklung, die wir eben überblickten, blieb das regulative Prinzip dieser Wirtschaft, die individualistisch verstandene Freiheit des Wettbewerbes, grundsätzlich bestehen, wenn es sich auch verschieden auswirkte; ihm entsprach das beherrschende Organ dieser Wirtschaft, der entsicherte, d. h. der der gesellschaftlichen Ordnungskräfte entledigte Markt, der nun seinerseits durch seine unentrinnbare Mechanik zersetzend auf die gesellschaftliche Ordnung wirkt.

## II.

Gehen wir nun von dieser Tatbestandsaufnahme über zur Betrachtung der naturgemäßen Stellung und Funktion des Wettbewerbes in der gesellschaftlichen Wirtschaft, so müssen wir uns klar darüber sein, daß von der eben geschilderten Erfahrungswirklichkeit keine Schlüsse auf die Wesenswirklichkeit der Wettbewerbswirtschaft zulässig sind. Um den Zugang zu der letzteren zu finden, könnten wir, von dem Begriffe der Konkurrenz ausgehend, an seinen einzelnen Elementen nachprüfen, ob sie mit einer naturgemäßen Gesellschaftsordnung vereinbar sind, ein mehr advokatorisches Verfahren, das angesichts der schweren Anklagen gegen die Konkurrenzwirtschaft auf Grund der historischen Erfahrung immerhin Sinn hätte, aber wir müßten uns dabei vielleicht so sehr ins Unterscheiden verlieren, daß zu wenig der wesenhafte Zusammenhang von Wettbewerb und gesellschaftlicher Wirtschaft sichtbar würde. Darum gehen wir lieber den zweiten möglichen Weg und fragen unmittelbar nach den Wesenszügen einer gesellschaftlichen Wirtschaft. Dabei brauchen wir nur den Grundlinien der sozialen Ordnung in der Wirtschaft nachzugehen, jenen Grundlinien, die in jedem gesellschaft-



lichen Bereiche aufscheinen müssen, damit er naturgemäß geordnet sei. Sie zeichnen sich ab als natürliche Rechtsbeziehungen, als Rechte der natürlichen Gemeinschaften und Rechte der einzelnen. Beides sind Rechte von gleicher Ursprünglichkeit, die darum in ihrem Bestande gar nicht von der Anerkennung der Gegenseite abhängig sind, sie sind aber auch Rechte von gleicher konstitutiver Bedeutung für eine wahre gesellschaftliche Ordnung, auf die darum gar nicht verzichtet werden kann, ohne Schaden für das gesellschaftliche Ganze.

In dieser „natürlichen“ Ordnung ist für den einzelnen eine Freiheitssphäre umschrieben, die zunächst auf die Persönlichkeitswerte abgestellt ist, die indessen gerade im wirtschaftlichen Bereiche ihre sichtbarste Auswirkung, aber auch gleichzeitig in ihm ihre stärkste Sicherung findet. Diese Sicherung ist das Privateigentum; es gewährleistet dem einzelnen die notwendigen Mittel und die freie Beweglichkeit, die er für die Erfüllung seiner durch die Natur ihm vorgegebenen Aufgaben braucht, wie Entfaltung und Vervollkommnung der Persönlichkeit, Erhaltung der Familie, Erziehung der Kinder. Daran schließt sich das Erwerbsstreben, begründet im natürlichen Recht des einzelnen auf vorsorgende Sicherstellung seines materiellen Wohles auf weitere Sicht, auf Hebung und Ausweitung desselben, namentlich wieder auch im Hinblick auf seine Familie und seine kulturellen Aufgaben. Danach gehören also Privateigentum und Erwerbsstreben in die natürliche Verfassung der gesellschaftlichen Wirtschaft; dann kann aber diese gar nicht anders als im Wettbewerbe vor sich gehen: dies allerdings nicht beim Nebeneinander von Einzelwirtschaften, wie wir es uns für einen ganz primitiven Zustand der Ackerwirtschaft, auch der Jagdwirtschaft, vorstellen können. Aber sobald der Wirtschaftsraum enger wird, stoßen die Interessen der einzelnen aufeinander und können sich nur im Wettstreite miteinander durchsetzen. Und je weiter das Ineinander der Einzelwirtschaften in der Arbeitsteilung fortschreitet, um so mehr muß sich eine gesellschaftliche Wirtschaft, in der Privateigentum und Privatinitiative erhalten ist, im Wettbewerbe der einzelnen vollziehen. Denn um so weniger arbeitet der einzelne für seinen unmittelbaren Bedarf, sondern er muß Güter und Leistungen, deren er bedarf, durch Güter und Leistungen, die er anzubieten hat, erwerben. Jede der Tauschparteien wird aber aus berechtigtem Eigeninteresse auf die Verbesserung der Tauschbedingungen auf ihrer Seite bedacht sein. Jene, welche Güter in Empfang nehmen, werden auf Billigkeit und Güte sehen; das hat zur Folge, daß jeder nur in solchem Umfange Güter im Tauschverkehr anbringen und nur insoweit einen Überschuß über seine Aufwendungen erzielen kann, als er die von ihm angebotenen Güter billiger und besser erstellen kann. Alle, die also an der Befriedigung eines Bedarfes arbeiten, können sich Absatz und Verdienst nur dadurch sichern und erweitern, daß sie gleich gut und gleich billig oder besser und billiger wie die an der Befriedigung des gleichen Bedarfes Arbeitenden anbieten, d. h. aber, ihre Kooperation zur Befriedigung des Gesamt-

bedarfes kann nur in Konkurrenz vor sich gehen. Vom Gesamtinteresse her gesehen, ist es ebenso. Denn die Erreichung des Sozialzweckes auf wirtschaftlichem Gebiete, d. h. die beste Güterversorgung des Gesamtvolkes oder, anders ausgedrückt, das Optimum der materiellen Kultur, setzt den Einsatz aller in der Gesellschaft verfügbaren Kräfte voraus. Man muß sich nur gegenwärtig halten, daß mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der Ausweitung der Kulturbedürfnisse die Knappheit der zur Verfügung stehenden Güter immer stärker fühlbar wird und nur durch Anspannung aller Kräfte überwunden werden kann. Durch nichts werden aber alle Kräfte so vollkommen mobilisiert wie durch den Wettbewerb aller. In dieser Tatsache hat ja die Naturrechtslehre unter anderem immer eine der wichtigsten Begründungen der gesellschaftlichen Notwendigkeit des Privateigentums gesehen.

Gehört somit der Wettbewerb zum Wesen gesellschaftlicher Wirtschaft, in der Privateigentum und Privatinitiative als natürliche Rechte der einzelnen und konstitutive Elemente der sozialen Ordnung gewahrt sind, so ist entscheidend die Frage nach der rechten Ordnung der Konkurrenz. Auch sie muß in der gesellschaftlichen Ordnung vorzufinden sein, von der wir für die Erkenntnis der Wesenszüge gesellschaftlicher Wirtschaft ausgingen. In der fortgeschritten arbeitsteiligen Volkswirtschaft gibt es ja keinen wirtschaftlichen Vorgang, der nicht gesellschaftlicher Natur wäre, d. h. keinen, in dem nicht die Interessen des einen Interessen anderer und der Gesamtheit berührten. Denn durch die sich in der Arbeitsteilung vollziehende Kooperation aller soll der Sozialzweck der Unterhaltsfürsorge des Gesamtvolkes erreicht werden, und zwar in dem Zusammenwirken der einzelnen, die ihre eigenen Interessen in der eben bestimmten Freiheitssphäre wahrnehmen. Die Freiheitssphäre ist also, nur eingeordnet in die von der Erreichung des Sozialzwecks gebotene Ordnung, gegeben. So klar somit in dem Wesenszuge gesellschaftlicher Wirtschaft dem Einzelinteresse ein Raum freier wirtschaftlicher Betätigung abgesteckt ist, so eindeutig ist das darin sich auswirkende Einzelinteresse und der darauf zurückgehende Wettbewerb in ein Bindungssystem und Ordnungsganzes einbezogen, das im materiellen Gemeinwohle als dem Sozialzweck gesellschaftlicher Wirtschaft begründet ist. So ergibt sich jenes Ineinander der Einzelzwecke und des Sozialzweckes, das die soziale Ordnung ausmacht. Nur müssen Sicherungen bestehen für ihre wahre Zuordnung aufeinander. Natürlich ist die Gesinnung, der Wirtschaftsgeist, die Wettbewerbsmoral von ausschlaggebender Bedeutung; wir sind aber darauf allein nicht angewiesen, wie uns ein Blick auf die Wesenszüge gesellschaftlicher Wirtschaft zeigt.

Nur darf man die gesellschaftliche Arbeitsteilung nicht von äußeren Gesichtspunkten her als Arbeitszerlegung oder betriebsmäßiges Abhängigkeitsverhältnis betrachten, sondern muß sie in ihrer wesenhaften Sinnbezogenheit auf den objektiven Sozialzweck der Volkswirtschaft sehen. Dann finden wir alle jene zu enger Gemeinschaft zusammengeschlossen, die zusammenwirken an der Beschaffung eines für das

materielle Gemeinwohl wichtigen Gutes. Wir finden also Gliedgemeinschaften im gesellschaftlichen Ganzen vor, deren Wurzeln die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen und des wirtschaftlichen Lebensbereiches ihrer Glieder sind, und deren offensichtliche Aufgabe es ist, erstens die gemeinsamen Interessen ihrer Glieder zu wahren und zu fördern, zweitens die Einordnung ihrer Interessen in das Gesamtinteresse der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Es sind gesellschaftliche Gewaltträger, die in ihrem Bereiche den Einklang von Einzel- und Gemeininteresse zu wahren und als gesellschaftliche Ordnungsorgane institutionell die Gesellschaft gegen das Übermächtigwerden der einen wie der anderen zu sichern haben. Es ist die gesellschaftsorganisatorische Stellung der Berufsstände, auf die wir damit gestoßen sind; und damit haben wir aber auch schon ihre Aufgaben für die Ordnung der Konkurrenz erkannt. Die bestehen einmal in der Schaffung von organisatorischen, rechtlichen und sozialen Formen im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung, die das Einzelinteresse, das Erwerbsstreben und den Wettbewerb in ihrem Bestande und ihrer Haltung, als einer naturgemäßen Wirtschaftsverfassung eigen, schützen, aber auch in seinen Schranken halten, die ihnen im Sozialzweck der Wirtschaft vorgegeben sind; ihre Aufgaben bestehen weiter in der Kontrolle dieser Zuordnung von Einzel- und Gesamtinteresse, die gerade im korporativen Bereiche am zuverlässigsten, aber auch am einfachsten ausgeübt wird erstens, weil Allgemein- und Einzelinteresse darin unmittelbar miteinander verbunden sind, d. h. weil der einzelne die Schädigung des Gemeinwohles auch als eigenen Schaden empfindet, zweitens, weil die Angehörigen des Berufsstandes sich vielfach gegenseitig persönlich kennen, drittens, weil ihnen die fachmännische Einsicht in die Voraussetzungen der Konkurrenz und ihre Methoden auf ihrem Gebiete besonders zustatten kommt. Darüber hinaus haben die Berufsstände in ihrer Gesamtheit die Einordnung ihrer eigenen Interessen in das Gesamtinteresse der volkswirtschaftlichen Arbeitskooperation zu vollziehen. Darauf, daß gerade in dieser Hinsicht dem Staate als dem Hüter des Gemeinwohles besondere Aufgaben zufallen, sei nur hingewiesen, ohne daß näher darauf eingegangen werde.

Wir sehen also, daß die Konkurrenz der gesellschaftlichen Wirtschaft wesentlich eignet, wir sehen aber auch, daß sie von den naturgemäßen gesellschaftlichen Ordnungskräften getragen sein muß, wenn sie zu der vom Sozialzweck geleiteten Kooperation werden will. Daraus ergibt sich erstens, daß wahrer Wettbewerb überhaupt nur in einer berufsständischen Ordnung möglich ist, und zweitens, daß berufsständische Ordnung geradezu den Bestand einer richtig funktionierenden Wettbewerbswirtschaft zu sichern und eine geordnete Wettbewerbsfreiheit zu gewährleisten hat. Die Berufsstände sind ja jene zwischen dem Individuum und der staatlichen Gemeinschaft stehenden gesellschaftlichen Gebilde, in denen die in der Natur der Gesellschaft begründete gegenseitige Zuordnung von Einzelinteresse und Gesamtinteresse ihren institutionellen Ausdruck findet. Dann müssen durch sie Bestand und

Ordnung der Wettbewerbsfreiheit ihre institutionelle gesellschaftliche Sicherung erfahren. Nicht Abschaffung der Konkurrenzwirtschaft, sondern ihre naturgemäße Ordnung ist somit das Ziel berufsständischer Wirtschaftspolitik.

### III.

Wollen wir uns noch abschließend vergegenwärtigen, was die allgemeinen Grundsätze der berufsständischen Wirtschaftspolitik sind: Berufsständische Wirtschaft hat, wie wir sehen, die Ordnung der Konkurrenz zu gewährleisten. Ist eine Anarchie der Konkurrenz in der berufsständischen Wirtschaft schon an sich ausgeschlossen vermöge der Bindung der Wettbewerbsfreiheit an die sittlichen Normen und an die gesellschaftlichen Ordnungskräfte, so vermögen die einzelnen Berufsstände die Ordnung des Wettbewerbes um so leichter zu wahren, als sie ja mit den sachlichen Voraussetzungen desselben und den Möglichkeiten seiner Entartung auf ihrem Gebiete besonders vertraut sind. Nimmt man dazu noch das Wirken der Selbstkontrolle im Berufsstande sowie das Wiedererstarken des Gedankens der Berufsehre, dann ist leicht zu sehen, daß das Gesetz der Grenz-moral, jene schwerste Anklage gegen die individualistische Konkurrenzwirtschaft, in der berufsständischen Wettbewerbswirtschaft nicht wirksam werden kann. Im besonderen finden die Stände ihre Aufgaben u. a. in einer auf eine gewisse Stabilität der Preise abzielenden Marktpolitik, der Einordnung des technischen Fortschrittes in eine vom Gemeinwohle her gesehene organische Entwicklung; in der Qualitätskontrolle, in der Erziehung zu richtiger Bedarfsgestaltung. Nur muß man sich von der Vorstellung frei machen wie der, daß berufsständische Wirtschaftspolitik etwa mit schematischen Produktionskontingentierungen, schematischen Rationalisierungsdrosselungen, schematischen Marktordnungen, mit Preistaxen und dergleichen arbeiten könnte. Sie wird vor allem durch entsprechende organisatorische und gesetzliche Maßnahmen auf eine Durchsichtigkeit der Konkurrenzmethode und Übersichtlichkeit des Marktes hinarbeiten, um so der berufsständischen Kontrolle die möglichste Wirksamkeit zu sichern.

Die Berufsstände haben aber nicht nur für die richtige Ordnung, sondern auch für den Bestand der Wettbewerbsfreiheit zu sorgen. Nicht minder wichtig sind darum ihre Aufgaben der Sicherung der Wettbewerbslage gegenüber einer monopolistischen Einengung oder Unterbindung derselben. Denken wir an den weitgehenden Umschlag des Konkurrenzkapitalismus in den Monopolkapitalismus, der durch seine verfehlten Bindungen des Wettbewerbes nicht nur die wirtschaftlichen Freiheitsrechte der einzelnen beeinträchtigt, sondern das Sozialwohl schwer schädigt; dies einmal durch monopolistische Preisüberhöhungen, die eine Form des Sozialwuchers darstellen; dann aber auch durch die Versteifung der Wirt-

schaft, die sich in der Verlängerung der Krisen auswirkt, den Wiedergesundungsprozeß hemmt und damit die Gesamtheit schädigt. Ist nun schon in der berufsständischen Ordnung das Wirksamwerden einer individualistischen Marktmechanik und damit der Umschlag der Konkurrenz in das Monopol an sich ausgeschlossen, so haben die auf ihre Freiheit bedachten Glieder des Berufsstandes Mittel genug, sich ihre Freiheitsrechte zu wahren. Dazu kommt, daß berufsständische Wirtschaftspolitik immer auf eine gesunde Größenordnung der Unternehmen und Betriebe einzuwirken vermag, wodurch eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung einer wirklichen Konkurrenzlage innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige geschaffen ist. Für diese Größenordnung wird die Kreditpolitik in der berufsständischen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sein; schon die Tatsache, daß die Kreditorganisation dezentralisiert sein wird (wenn auch übergreifende und zusammenfassende Kapitalmärkte bestehen bleiben müssen), dadurch ein Übermächtigwerden des Finanzkapitals verhindert, das Kapital in die ihm zukommende dienende Rolle gedrängt sein wird, wird sie sich gegen eine Überzüchtung von Gesellschaftsunternehmungen, Kartellen und Konzerngebilden und den damit zusammenhängenden Vermachtungs- und Monopolisierungsprozeß auswirken, wozu noch eine entsprechende Ausgestaltung des Wirtschaftsrechtes kommen muß, wobei ich besonders an Aktien- und Konzernrecht denke. Oberstes Ziel der Wirtschaftspolitik nach dieser Richtung muß die Wahrung der Gleichmäßigkeit der Konkurrenzbedingungen für alle Glieder des Berufsstandes sein, so daß also Vormachtstellungen einzelner und von diesen mehr oder weniger erzwungene privatrechtliche Bindungen des Wettbewerbes ausgeschaltet bleiben. Auch hier wird nicht eine schematische Festlegung der Unternehmungs- und Betriebsgrößen, des Gesellschaftskapitals, des Maschinenparks, der Belegschaftszahl, des Rohstoffbezuges oder was man sich sonst in Anlehnung an historische Formen zünftlerischer Wirtschaftspolitik ausdenken mag, die Interessen des berufsständischen und allgemeinen Wohles am besten wahren, sondern nur eine aus der jeweiligen Art der Konkurrenzverhältnisse operierende und darum immer wache und bewegliche Wirtschaftspolitik, die sich möglichst der im Wettbewerb selbst wirkenden Kräfte bedient, um diesen in richtiger Funktion zu erhalten. Jede schematische Regelung wäre deshalb gefährlich, weil sie den Wettbewerb um seine besten Antriebe bringen und dadurch die Allgemeinheit schädigen müßte. Die Entwicklung könnte dann leicht auf einen Zustand hintreiben, der geradezu einer monopolistischen Erstarrung gleichkäme und sich in seinen Auswirkungen von den heutigen monopolistischen Kartellen kaum wesentlich unterschiede, wie denn auch die Schematisierung der mittelalterlichen Zunftordnungen schließlich bei der monopolistischen Erstarrung der ganzen Zunftwirtschaft geendet hat. Daß hier nicht geringe Gefahren bestehen, zeigen etwa manche Konstellationen in der Geschichte der Zwangssyndikate, in denen sich Unternehmer und

W. A.

Arbeiter in preis- und lohnpolitischen Fragen zusammenfanden und ihr gleichgerichtetes Gruppeninteresse ohne Rücksicht auf das Allgemeininteresse wahrnahmen. Tatsächlich wird nur eine berufsständische Wirtschaftspolitik, die an der wesensmäßig wettbewerbsmäßigen Gestaltung gesellschaftlicher Wirtschaft orientiert bleibt, an den Gefahren einer korporativen Monopolwirtschaft vorbeikommen.

Daß die Berufsstände für ein richtiges Funktionieren des Wettbewerbes zu sorgen haben, bindet aber auch ihre Wirtschaftspolitik an die wesenseigenen Gesetze desselben. Es sind dies ja nichts anderes als die Gesetze gesellschaftlicher Wirtschaft, die sich aus dem eigenen Bestand von Sonderzwecken und Sozialzweck in wirtschaftlicher Hinsicht und ihrer Zuordnung aufeinander ergeben, aus dem Ineinandergreifen der Einzelwirtschaften bei der Unterhaltsfürsorge für das Gesamtvolk, aus der sich in der Konkurrenz vollziehenden volkswirtschaftlichen Arbeitskooperation. Weil sich dieses Ineinandergreifen über den Markt vollzieht, die Kooperation durch den Gütertausch auf dem Markte vor sich geht, sind es zu einem großen Teile die Marktgesetze, die hier in Frage stehen. Es sind die Gesetze, die die sogenannte Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft ausmachen. Eigengesetzlichkeit, weil sie sich aus der Eigenständigkeit der Sonderzwecke und des Sozialzweckes und ihrem wesensmäßigen Zusammenhange herleitet; weil aber ihre Eigenständigkeit nur in der Gesamtordnung der Zwecke Sinn und Geltung hat, jene also auf diesen bezogen bleiben müssen, sprechen wir von einer relativen Eigengesetzlichkeit und wollen damit zum Ausdruck bringen, daß die Wirtschaft der sittlichen Weltordnung, sowie den Ordnungsgesetzen gesellschaftlichen Lebens unterstellt ist, ja es bedeutet geradezu die Erfassung der Wirtschaftsgesetze als Bestandteil gesellschaftlicher Ordnungsgesetze. Das bedeutet aber auch, daß berufsständische Wirtschaftspolitik sich über diese Gesetze, die Wesensgesetze gesellschaftlicher Wirtschaft sind, nicht hinwegsetzen darf, ohne Bestand und Fortschritt der wirtschaftlichen und sozialen Kultur aufs schwerste gefährden zu wollen.